

**Internationales Handelsrecht**  
**Arbeitspapier**  
**Internationales Vertragsrecht III - Grenzen des Vertragsstatuts**

**A. Schrifttum**

Lehrbücher: Ahrens<sup>2</sup> Teil 2; von Hoffmann/Thorn<sup>9</sup> § 10 E; Junker § 15 VI; Kegel/Schurig<sup>9</sup> § 18 I 2; Kropholler<sup>6</sup> § 52 IX, X; Rauscher IPR<sup>4</sup> Rn. 1263-1278; Siehr § 53

Zur Vertiefung: Martiny, Inländische gewerbe-, berufs- und preisrechtliche Vorschriften als international zwingende Normen, Festschr. Heldrich (2005) 907 - 924; Wagner/Potsch, Gewinnzusagen aus dem Inland und Ausland, Jura 2006, 401 - 411; Spickhoff, Zwingendes Recht und Internationales Privatrecht, Jura 2007, 407-414; Freitag, Die kollisionsrechtliche Behandlung ausländischer Eingriffsnormen nach Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO, IPRax 2009, 109 - 116; Martiny, Beachtung ausländischer kulturgüterrechtlicher Normen im internationalen Schuldvertragsrecht, IPRax 2012, 559.

Fallbearbeitung: Hay/Köster JuS 1998, 526 - 531

**B. Fälle****Fall 1: „Ingmar-Fall“**

Handelsvertretervertrag zwischen englischem Handelsvertreter mit Niederlassung in England und kalifornischem Unternehmen über Vertrieb im Vereinigten Königreich und Irland. Trotz Wahl kalifornischen Rechts den in der Handelsvertreterrichtlinie festgeschriebenen Ausgleichsanspruch wegen des Schutzes des Handelsvertreters, der Wettbewerbsgleichheit und des „starken Gemeinschaftsbezuges“ zugebilligt. (EuGH 9. 11. 2000 - Rs. C-381/98 (Ingmar GB Ltd./Eaton Leonard Technologies Inc.), Slg. 2000, I-9305 = EuZW 2001, 51 Anm. Reich = IPRax 2001, 225 m. Aufs. Jayme (191) = RIW 2001, 133 m. Aufs. Freitag/Leible (287) = JA 2001, 270 Bericht Leible)

**Fall 2: „Der Teppichkauf“**

Während eines Ferientaufenthalts in Antalya (Türkei) erwirbt ein deutscher Verbraucher im Rahmen einer Freizeitveranstaltung einen Teppich. Nach Rückkehr macht er ein Widerrufsrecht nach deutschem Recht wegen eines Haustürgeschäfts geltend. Erfolgreich? (vgl. LG Tübingen 30.03.2005, NJW 2005, 1513 = JuS 2005, 954 Bericht Hohloch)

**Fall 3: „Das Erfolgshonorar“**

Der in Deutschland zugelassene Anwalt A vereinbart mit seinem Mandanten in einer Nachlasssache die Geltung US-amerikanischen Rechts, ferner ein Stundenhonorar von 500 DM (= 250 Euro) sowie ein Erfolgshonorar von mindestens einem Drittel des auf den Mandanten entfallenden Nachlassanteils. Als A etwa 70% des Nachlassanteils als Honorar verlangt, zahlt der Mandant nicht. (BGH 24.7.2003, NJW 2003, 3486 = IPRax 2005, 150 m. Aufs. A. Spickhoff (125), A. Staudinger (129). Dazu auch Mankowski, RIW 2004, 481 (487 f.). Vorinstanz OLG Frankfurt a.M. 1.3.2000, NJW-RR 2000, 1367 = IPRax 2002, 399 m. Aufs. Krapfl (380) = Jus 2001, 818 Bericht Hohloch)

**Fall 4: „Die Bargeldanforderung“**

Die Klägerin nimmt die Beklagte, eine in Österreich ansässige Gesellschaft, als Versender einer „BARGELDANFORDERUNG“ bezüglich eines angeblichen Gewinns aus einer Gewinnzusage nach § 661a BGB in Anspruch. (BGH 1. 12. 2005, NJW 2006, 230 m. zust. Aufs. S. Lorenz (472) = RIW 2006, 144)

**Fall 5: „Der Bankkredit“**

Der Bekl. nahm 1991 ein Darlehen in Höhe von 101.000 CHF (56.000 EUR) bei einer schweizerischen Bank auf, das schweizerischem Recht unterstellt wurde. Er beruft sich darauf, dass die zwingend anwendbaren Vorschriften des deutschen Verbraucherkreditgesetzes (heute §§ 491 ff. BGB) nicht beachtet worden seien. Erfolgreich? (BGH 13.12.2005, BGHZ 165, 248 = NJW 2006, 762 m. Aufs. Weller, 1247 = IPRax 2006, 272 m. Aufs. Pfeiffer, 238 = JR 2006, 511 Anm. Looschelders = JZ 2006, 676 Anm. Tamm = RIW 2006, 389 m. Aufs. Mankowski, 321 = WM 2006, 373 m. Aufs. Hoffmann/Primaczenko, 189)

**Fall 6: „Schutz des belgischen Handelsvertreters vor bulgarischem Recht (Unamar)“**

In einem Vertrag mit einem Handelsvertreter in Antwerpen (Belgien) wurde bulgarisches Recht vereinbart. Da das belgische Recht jedoch weitergehenden Schutz ermöglichte, wurde es als zwingende Norm gegen das richtlinienkonforme bulgarische Recht angeführt. Zulässig? (EuGH 17.10.2013, Rs. C-184/12 (United Antwerp Maritime Agencies (Unamar) NV/Navigation Maritime Bulgare), EuZW 2013, 956 = RIW 2013, 874 = IPRax 2014, 174 m. Aufs. Lüttringhaus, 146 = ZEuP 2014, 843 Anm. Schilling).

**I. Grenzen der Rechtswahl****1. Zwingende Normen**

(Einfache oder intern) zwingende Normen sind solche, von denen nicht durch Vertrag abgewichen werden kann. Grundsätzlich gelten die zwingenden Normen des nach Art. 3 ff. Rom I-VO bestimmten Vertragsstatuts, z.B. Verjährungsvorschriften oder Haftungsausschlussverbote. Davon zu unterscheiden sind solche (international zwingende) Normen, welche - häufig aus wirtschafts- oder außenpolitischen Gründen - in den Vertrag eingreifen (**Eingriffsnormen**), z.B. Leistungs- und Ausfuhrverbote (Embargo). Wieweit hierzu auch sozialpolitisch motivierte (insbes. verbraucherschützende) Vorschriften gehören, ist str. Ob es sich um eine zwingende Vorschrift in diesem Sinne handelt, richtet sich nach der Rechtsordnung des rechtsetzenden Staates.

## **2. Inländische zwingende Normen**

### **a) Inländische (intern) zwingende Normen**

Grundsätzlich können die Parteien mit der Wahl ausländischen Rechts die inländischen (intern) zwingenden Normen abbedingen, z.B. Verjährungsvorschriften, Verbot von Haftungsausschluss.

### **b) Ausschließlicher Inlandsbezug**

Anderes gilt jedoch, wenn der sonstige Sachverhalt im Zeitpunkt der Rechtswahl nur mit einem Staat verbunden ist. Dann kann die Wahl des Rechts eines anderen Staates, - auch wenn sie durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Staates ergänzt ist -, schon die einfachen zwingenden Bestimmungen nicht berühren (so die allseitige Norm des Art. 3 III Rom I-VO).

## **3. Binnenmarktbezug**

Neu ist eine Bestimmung, die bei ausschließlichem Binnenmarktbezug eingreift. Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts - gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form -, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann (Art. 3 IV Rom I-VO).

## **II. Schutzvorschriften**

### **1. Günstigkeitsprinzip nach Art. 6 Rom I-VO**

Bei Verbraucherverträgen können für den Verbraucher günstigere Schutzvorschriften des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts (z.B. Widerrufsrecht, Haftungsverschärfungen) zur Anwendung kommen (Art. 6 Rom I-VO). Für Time-Sharing-Verträge gilt Art. 46b III EGBGB mit seiner Anknüpfung an den Belegenheitsort.- Vgl. zum alten Recht, BGH 19.3.1997, NJW 1997, 1697 = JuS 1997, 943 = JA 1998, 621. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 6 Rom I-VO bleibt es aber bei der Maßgeblichkeit des Vertragsstatuts.

Für Personenbeförderungsverträge und Versicherungsverträge über Massenrisiken sind Rechtswahlbeschränkungen vorgesehen (Art. 5 II, 7 Rom I-VO).

### **2. Gemeinschaftsrechtlicher Verbraucherschutz nach Art. 46b EGBGB**

Bei einem „engen Zusammenhang“ werden bestimmte EU-Richtlinien (Fernabsatz, Vertragsklauseln, Timesharing, Verbrauchsgüterkauf, Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, Verbraucherkredit) gegen die Vereinbarung eines drittstaatlichen Rechts durchgesetzt (Art. 46b EGBGB; zuvor Art. 29a EGBGB; ursprünglich § 12 AGBG). Richtlinien, welche keine kollisionsrechtliche Regelung enthalten, sollen nach einem Teil der Lehre in Analogie zu Art. 46b EGBGB angewendet werden (Fall 1).

### **3. Günstigkeitsprinzip nach Art. 8 Rom I-VO**

Günstigere Arbeitnehmerschutzvorschriften (z.B. Kündigungsschutz des KSchG) des objektiv bestimmten Arbeitsvertragsstatuts können gegen die Rechtswahl durchgesetzt werden. Für Arbeitsverträge bleibt es auch nach neuem Recht beim Günstigkeitsprinzip (Art. 8 Rom I-VO).

## **III. Eingriffsnormen nach Art. 9 Rom I-VO**

### **1. Eingriffsnormen**

a) Eine neue Regelung enthält Art. 9 Rom I-VO, der die durchzusetzenden international zwingenden Vorschriften (**Eingriffsnormen**) einzugrenzen versucht. Eine Eingriffsnorm ist danach – im Anschluss an die EuGH-Rspr. - eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen (Art. 9 I Rom I-VO).

Ob auch aus Richtlinien der EU ohne eigene Kollisionsnorm eine international zwingende Geltung abgeleitet werden kann, ist umstritten. Bejahend für die Handelsvertreterrichtlinie im Ergebnis der EuGH in Fall 1.

b) Ob es sich um eine Eingriffsnorm handelt, ergibt sich aus dem Tatbestand oder aus Sinn und Zweck der jeweiligen (Sach-)Norm. Als international zwingende Normen werden Vorschriften mit überindividueller Zielsetzung angesehen. Der Bundesgerichtshof wendete in Fall 3 auf die inländischen Dienstleistungen des Anwalts nach Art. 29 EGBGB (heute Art. 4 I lit b bzw. Art. 6 Rom I-VO) deutsches Recht an und ließ den aufgeblähten Stundensatz sodann am Verdikt der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) scheitern. Auf die international zwingende Geltung deutschen Rechts komme es nicht mehr an. Tatsächlich hat aber das Verbot des Erfolgshonorars und der Quota-litis-Vereinbarungen in § 49b II BRAO Vorrang. Es soll nicht nur den Mandanten schützen, sondern auch die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege

sichern. Es ist daher als Eingriffsnorm einzuordnen. Die Rspr. hat auch die Architektenvergütung nach der HOAI hierzu gezählt (BGH 27.2.2003, BGHZ 153, 353 = NJW 2003, 2020 = IPRax 2003, 449 m. abl. Aufs. *M.Kilian/C.Müller* (436)). In Betracht kommt ferner § 32b UrhG (angemessene Vergütung und weitere Beteiligung des Urhebers). In Fall 4 wurde angenommen, Art. 34 aF EGBGB berufe für die Entscheidung über Ansprüche aus Gewinnmitteilungen (§ 661a BGB) das deutsche Recht (bestr.). Dagegen hieß es in Fall 5 zutreffend, dass die Normen über den Verbraucherkredit lediglich private Interessen schützen (str.).

c) Weitere Voraussetzung ist ein Inlandsbezug des zu entscheidenden Falles (str.). Nach h.M. werden allein dem Individualinteresse der Parteien dienende Normen nicht erfasst. Privatrechtliche Normen wie §§ 138, 242 BGB gehören daher nicht hierher. Das gilt nach hM auch für das Widerrufsrecht des Verbrauchers (Fall 2).

**2. Eingriffsnormen der lex fori** können ohne weiteres durchgesetzt werden. Die Rom I-VO berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts (Art. 9 II Rom I-VO). Der EuGH ließ auch grundsätzlich die Anwendung der eigenen Vorschriften über selbstständige Handelsvertreter gegen richtlinienkonformes ausländisches Recht zu (Fall 6). Allerdings muss das angerufene Gericht substantiiert feststellen, dass der inländische Gesetzgeber es im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie für unerlässlich erachtet hat, dem Handelsvertreter einen Schutz zu gewähren, der über den in der genannten Richtlinie vorgesehenen hinausgeht. Dabei hat das Gericht die Natur und den Gegenstand dieser zwingenden Vorschriften zu berücksichtigen.

### **3. Ausländische Eingriffsnormen**

#### **a) Allgemein**

Früher war umstritten, ob ausländische international zwingende Normen auf der Ebene des materiellen Rechts im Rahmen der *lex causae* (so die Schuldstatuttheorie) berücksichtigt werden (Rspr.) oder ob eine kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung stattzufinden hat. Insbesondere die Voraussetzungen für das Eingreifen von Normen eines anderen Staates, als der *lex fori* und der *lex causae* (sog. drittstaatliche Normen) war umstritten.

Nunmehr enthält Art. 9 III Rom I-VO eine neue Regelung für **fremde Eingriffsnormen**, die nur sehr eingeschränkt durchgesetzt werden können. Den Eingriffsnormen des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind (also des Erfüllungsorts), kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen (Art. 9 III 1 Rom I-VO). Bei der Entscheidung, ob diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden (Art. 9 III 2 Rom I-VO). Eine weitergehende kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung dürfte ausgeschlossen sein. Nicht ausgeschlossen ist jedenfalls grundsätzlich eine Berücksichtigung im Rahmen des anwendbaren Rechts, also auf sachrechtlichem Wege. Wieweit auch insoweit eine Sperrwirkung eintritt, ist noch ungeklärt.

#### **b) Inländisches Vertragsstatut**

Die Rspr. hat vor der Rom I-VO die ausländische Eingriffsnorm auf der Ebene des materiellen Rechts im Rahmen der *lex causae*, d.h. des Sachrechts, berücksichtigt. Ausländische Verbotsgesetze werden dabei nicht als gesetzliches Verbot (§ 134 BGB), sondern nur im Wege faktischer Berücksichtigung über §§ 138, 826 BGB (Sittenwidrigkeit) beachtet. Teilweise werden sie auch als Leistungsstörung über §§ 275, 311a BGB (anfängliche objektive Unmöglichkeit) bzw. § 275 BGB (nachträgliche Unmöglichkeit) oder Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) berücksichtigt. Andere vertraten eine (kollisionsrechtliche) Sonderanknüpfung zwingender Normen. Heute ist Art. 9 III Rom I-VO zu beachten.

#### **c) Ausländisches Devisenrecht**

Eine Sonderregelung zur Durchsetzung ausländischen Devisenrechts enthält Art. VIII Abschn. 2 (b) des (Bretton Woods) Abk. über den Internationalen Währungsfonds v. 1944. Danach kann aus „Devisenkontrakten“ (exchange contracts), welche den Devisenbestimmungen eines Mitgliedstaates widersprechen, nicht geklagt werden („unenforceable“).

### **4. Normenkollision**

Widersprechen sich in- und ausländische international zwingende Normen, so setzen sich die inländischen Normen durch.

### **V. Öffentliche Ordnung (ordre public)**

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere dann nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist (Art. 6 EGBGB). Das

ist im Vertragsrecht sehr selten; insoweit gilt die ordre public-Klausel des Art. 21 Rom I-VO. Danach kann die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung („ordre public“) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

IH\_Vertraege3  
15.01.2015